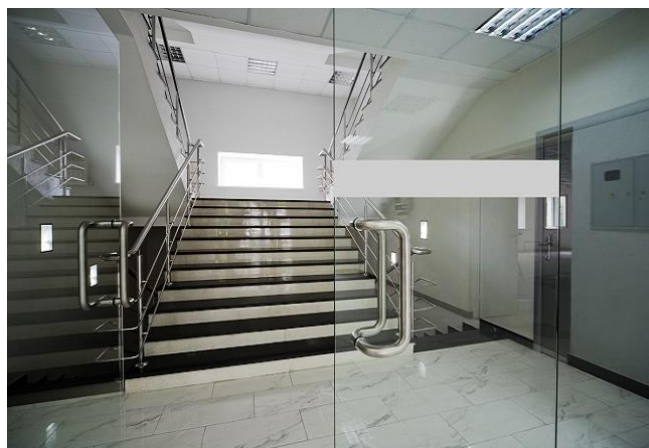
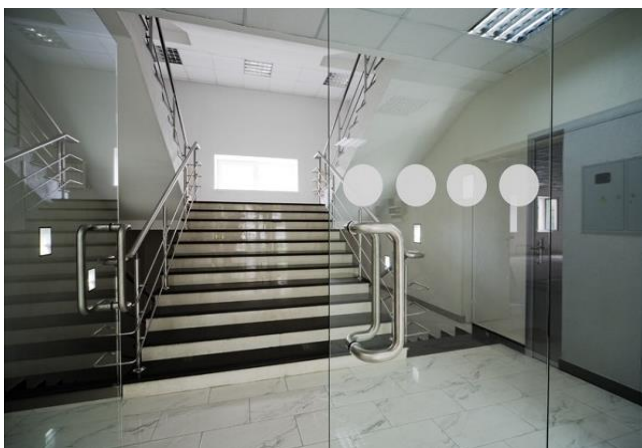


Kennzeichnung durchsichtiger Türen und Wände

Sind Sie schon mal gegen eine geschlossene Glastür gelaufen? Nein? Glück gehabt! Im besten Fall hat man anschliessend nur eine Beule am Kopf. Damit solche Unfälle künftig nicht mehr passieren, müssen durchsichtige Türen und Wände für Öffentlich zugängliche **Bauten nach Norm SIA 500 Ziff. 3.4.7** geschützt werden.

Wände und Türen aus durchsichtigem Material müssen auf ihrer ganzen Länge eine nicht transparente Markierung im Bereich **zwischen 1.40 m und 1.60 m über Boden aufweisen**. Mindestens 50 % dieses Bereichs muss als Markierung ausgebildet sein. Der Abstand zwischen den einzelnen Markierungsflächen darf maximal 0.10 m betragen.

Die BFU empfiehlt deshalb, Glastüren und raumhohe Glasfronten innerhalb des Gebäudes auf Augenhöhe zu markieren. Achtung. Die Augenhöhe von Menschen im Rollstuhl ist eine andere als von jemandem, der geht.



Wählen Sie zwischen einer schlichten oder auffälligen Folie, nutzen Sie die Türflächen für ihre Werbung zum Beispiel mit einem Logo. Wir gestalten, produzieren und montieren Ihren Text, Logo, Muster etc. nach Wunsch.

